

Satzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Rund um den Huy e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Rund um den Huy e.V.“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 38835 Osterwieck, Ortsteil Hessen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Erarbeitung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der CLLD/LEADER-Region „Rund um den Huy“ in den verwaltungspolitischen, wirtschafts- und naturräumlichen Grenzen der Stadt Halberstadt mit allen Ortsteilen, der Gemeinde Huy mit allen Ortsteilen, der Stadt Osterwieck mit allen Ortschaften und Ortsteilen und der Verbandsgemeinde Vorharz mit den Mitgliedsgemeinden Groß Quenstedt, Harsleben, Schwanebeck (mit Ortsteil), Wegeleben (mit den Ortsteilen) zur Aufgabe. Die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) für die jeweilige EU-Förderperiode erfolgt auf der Grundlage der Wettbewerbsaufrufe der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung der Vereinsmitglieder. Sie ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Landesregierung zur Anerkennung und Bestätigung vorzulegen.
- (2) Der Verein begleitet und steuert den Umsetzungsprozess der vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategie der CLLD/LEADER-Region „Rund um den Huy“. Er nimmt hierbei als Lokale Aktionsgruppe die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Der Verein unterstützt die Entwicklung der unter Abs. 1 genannten Region in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und infrastrukturellen Aufgabenbereichen,
 - b. Entwicklung, Aktivierung und Unterstützung von Innovationen, Projekten, Vorhaben und Kapazitäten der lokalen Akteure zur Umsetzung der LES,
 - c. Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens von Vorhaben der lokalen Akteure und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren oder blockieren,
 - d. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und Vorhaben der lokalen Akteure,
 - e. Auswahl der Vorhaben und Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung,
 - f. Überwachung des Fortschritts beim Erreichen der Ziele der LES,
 - g. Evaluierung der Durchführung der LES.
- (3) Zur Erledigung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 wird auf der Grundlage des „Bottom-up“-Prinzips, d.h. die breite Beteiligung und gleichberechtigte Mitbestimmung der Mitglieder bei gleichzeitiger öffentlicher Transparenz aller Entscheidungsprozesse, gearbeitet.
- (4) Der Verein kann selbst Vorhaben im Einklang mit der Strategie durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen (siehe § 2) des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.

(2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein Antrag schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(3) Das Engagement im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod, b. bei juristischen Personen bei Löschung aus dem Handels- oder Vereinsregister oder ähnlichen Registern,

c. bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, der in Schriftform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit vierwöchiger Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird oder

d. bei natürlichen und juristischen Personen durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise oder wiederholt die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit der Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 3 a Mitgliedsbeiträge

(1) Über mögliche Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

(2) Haben Mitglieder nachweislich Kosten des LAG-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge angerechnet.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Der Verein verfügt über folgende Organe:

a. Mitgliederversammlung (siehe § 5)

b. Vorstand (siehe § 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Lokale Aktionsgruppe das oberste Gremium des Vereins.

(2) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben als Mitglieder in der Mitgliederversammlung ebenfalls eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechtes eine/n dauerhafte/n Vertreter/in mit schriftlicher Vollmacht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Kommunalvertretung). Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vollmacht übernehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a. Die Vorhaben zur Umsetzung ihrer LES. Dabei legt der Verein in seiner LES fest, ob dazu fortlaufende Auswahlverfahren genutzt oder Vorhaben gesammelt und dann ausgewählt werden,
- b. die Verteilung ihres zugewiesenen Fördermittelbudgets,
- c. die Höhe der Zuwendung, die bei der Auswahl der Vorhaben dokumentiert, begründet und nicht nur prozentual, sondern auch in Form der Finanzsumme angegeben werden muss ,
- d. die Änderung dieser Satzung,
- e. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- f. eine mögliche Beitragsordnung,
- g. die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens,
- h. die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Jahresberichts,
- i. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- j. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr abzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und von Gründen verlangt.

(6) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die amtierende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse zugehen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(7) Die/der Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der stellvertretende/n Vorsitzende, ist für die Versammlungsleitung zuständig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, und weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen in einem schriftlichen Beschlussverfahren (digital oder analog) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen muss.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(11) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(12) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten gefasst. Eine geheime Wahl mit Stimmzetteln ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

(13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf dem Postwege oder per Mail zukommen zu lassen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt Einwendungen erheben, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet als Steuerungsgruppe den Verein. Er besteht im Sinne von § 26 BGB aus

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. neun weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die kommunalen Mitglieder der öffentlichen Verwaltungen, der Landkreis Harz, die Städte Halberstadt und Osterwieck, die Gemeinde Huy und die Verbandsgemeinde Vorharz, jeweils vertreten durch ihre Hauptverwaltungsbeamt:innen oder durch deren Weisung bevollmächtigte Vertreter:innen, sind ständige Mitglieder des Vorstands.

(3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstands muss den Wohnsitz in einer der fünf in § 2 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Diese kann die Kooptierung genehmigen oder eine andere Person bestimmen, die die Amtsperiode für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied beendet.

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein/e Wahlleiter/in bestimmt. Die/der Wahlleiter/in muss die Vorstandswahl vorbereiten, durchführen und das Wahlergebnis feststellen. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. Beratung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied,
- e. Vernetzung mit dem Landkreis Harz und den beiden anderen Lokalen Aktionsgruppen im Landkreis Harz, mit den zuständigen Behörden und Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt und mit dem landesweiten LEADER-Netzwerk,
- f. Vorbereitung und Konzeption von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen.

(6) Der Vorstand ist stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 7 Vertretungsbefugnis

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 31.05.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, im Falle formaler und materieller Hinweise des zuständigen Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dies zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.